

Satzung

der Stadt Petershagen für das Gebiet
„Breiter Weg“ in der
Ortschaft Gorspen-Vahlsen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am
für das Gebiet

„Breiter Weg“

in der Ortschaft Gorspen-Vahlsen eine Satzung beschlossen.

§ 1

Es wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Abgrenzungsbereich „Breiter Weg“ wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung

§ 3

Festsetzungen für die noch zu bebauenden Grundstücke:

- (1) Es sind nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit jeweils zwei Wohnungen zulässig.
- (2) Die Haupt- und Nebengebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind mit einem gleichschenkligen Satteldach mit einer Neigung von mindestens 38 Grad und höchstens 48 Grad auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Die Dacheindeckung ist mit Ton- oder Betondachziegeln in anthrazit, rot bzw. rotbrauner Farbe auszuführen.
- (3) Die Außenwände der Gebäude der noch zu bebauenden Grundstücke sind in Ziegel-Verblendmauerwerk in rot bzw. rotbrauner Farbe auszubilden. Außerdem können Gebäude mit einem Außenputz in hellen gebrochenen Farbtönen errichtet werden. Kleinere Gliederungen und Unterbrechungen mit Holzverkleidungen sind zulässig.

- (4) Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gebäuden sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Die noch zu bebauenden Grundstücke sind als Abgrenzung zur freien Landschaft hin in einem Abstand von 6,00 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze mit hochstämmigen Obst- oder Laubbäumen zu bepflanzen.

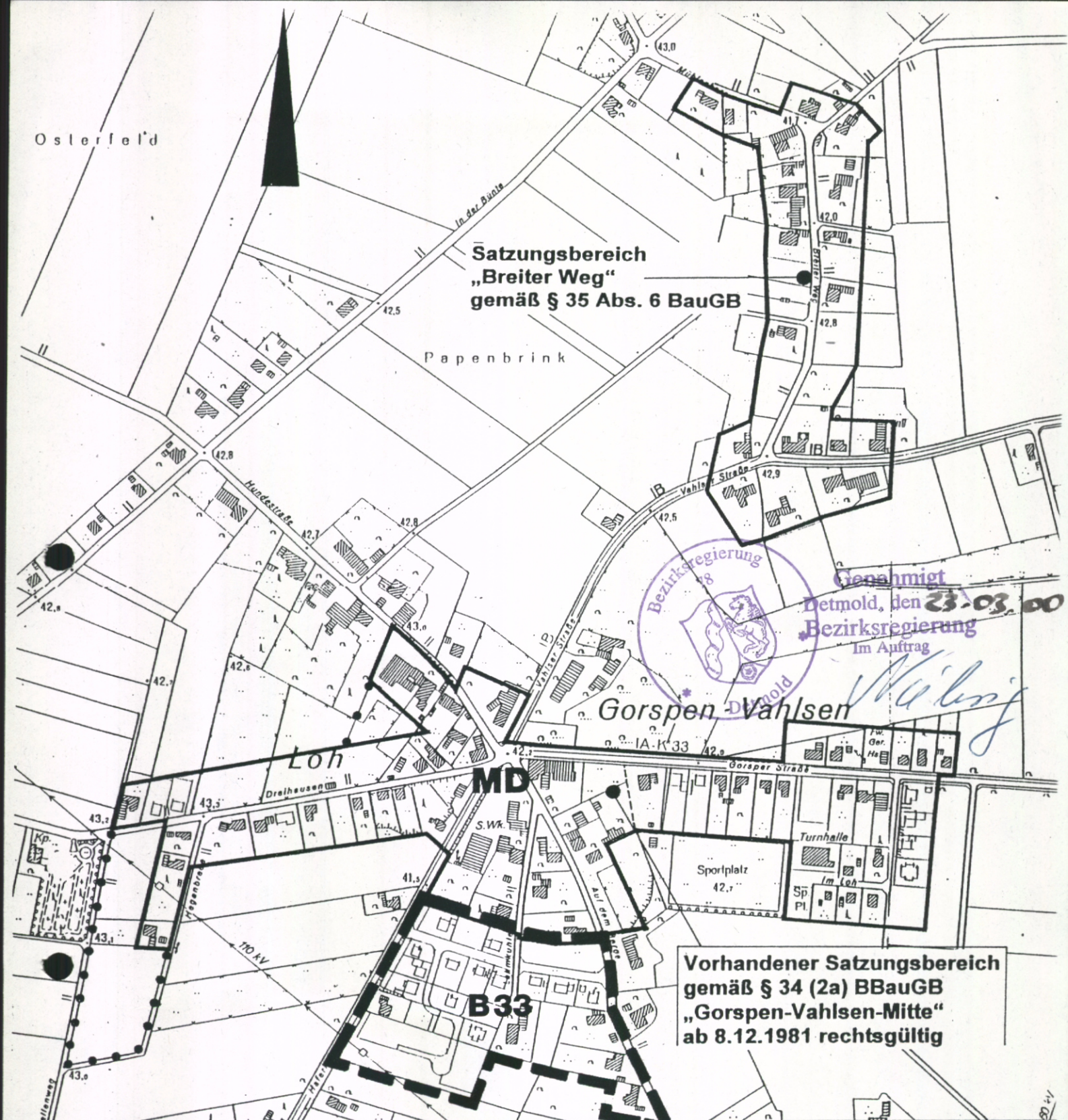
§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Genehmigt
Detmold, den 23.03.00
Bezirksregierung
Im Auftrag

Müller



STADT PETERSHAGEN

Ortschaft: Gorspen - Vahlsen

Gemarkung : Gorspen - Vahlsen Flur: 1 u. 2

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. als Aussenbereichssatzung

für das Gebiet: "Breiter Weg"

M. 1:5000

aufgestellt:
Stadtbaupamt i.A.

Petershagen, den 13.12.1999

[Signature]
Dipl.-Ing.

Zeichenerklärung:



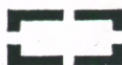
Grenze des Satzungsbereiches



Ausgleichsfläche



Grenze der Bauflächen im Flächennutzungsplan



Gebietsgrenze des vorhandenen Bebauungsplanes

Hat vorgelegen
Bezirksregierung i.A.

Detmold, den